Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2562

20.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2562 DER KOMMISSION

vom 19. November 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297 hinsichtlich der Liste benachbarter Containerumschlaghäfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 3ga Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297 der Kommission ([2]) wurden die Häfen East Port Said (Ägypten) und Tanger Med (Marokko) als benachbarte Containerumschlaghäfen gemäß Artikel 3ga Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt.

(2) Aus den neuesten verfügbaren Daten geht hervor, dass East Port Said (Ägypten) und Tanger Med (Marokko) weiterhin die Bedingungen gemäß Artikel 3ga Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG erfüllen.

(3) Die Häfen Abu Qir und Damietta in Ägypten befinden sich weniger als 300 Seemeilen von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entfernt. Während des letzten Zwölfmonatszeitraums, für den einschlägige Daten vorliegen, betrug der Anteil des Containerumschlags in diesen Häfen mehr als 65 % ihres gesamten Containerdurchsatzes. Ägypten wendet in Bezug auf diese Häfen keine Maßnahmen an, die der Richtlinie 2003/87/EG gleichwertig sind. Die Bedingungen gemäß Artikel 3ga Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG sind somit erfüllt, und die Häfen Abu Qir und Damietta sollten als benachbarte Containerumschlaghäfen ausgewiesen werden.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297 sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

([1]) ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297 der Kommission vom 26. Oktober 2023 zur Ausweisung benachbarter Containerumschlaghäfen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2297, 27.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2297/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG

Benachbarte Containerumschlaghäfen gemäß Artikel 3ga Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG

Name des Hafens	Land
ABU QIR	ÄGYPTEN
DAMIETTA	ÄGYPTEN
EAST PORT SAID	ÄGYPTEN
TANGER MED	MAROKKO“